

ANPASSUNGSKLAUSEL - VersVG-Novelle 1994

1. Der gegenständliche Versicherungsvertrag wurde auf der Grundlage der Versicherungsvertragsgesetzes 1958 BGBl 1959/2 idF des BGBl 1993/90 und 1994/509 (VersVG-Novelle 1994) abgeschlossen.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vom Versicherer verwendeten Versicherungsbedingungen und Klauseln aufgrund der VersVG-Novelle 1994 nicht rechtswirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit aller anderen Vertragspunkte nicht berührt.

Anstelle der nicht rechtswirksamen Bestimmungen treten die entsprechenden Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes in der unter Punkt 1. zitierten Fassung.